



## **Wichtige Hinweise:**

### **Krankheit und Verspätung**

Sollte die Teilnahme an der Abschlussprüfung aus Krankheitsgründen nicht möglich sein, ist die zuständige Stelle rechtzeitig sowie unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest zu belegen. Sofern ein pünktliches Erscheinen am Prüfungstag nicht möglich ist, stellen Sie bitte sicher, dass die zuständige Stelle oder der Prüfungsausschuss informiert wird.

### **Berichtshefte – Hinweise und Abgabetermin**

Die Ausbildungsnachweise und Fachberichte sind auf Aufforderung der Berufsschule zur Prüfung durch Mitglieder des Prüfungsausschusses in der Schule vorzulegen. Der Abgabetermin wird von den Lehrkräften bekannt gegeben!

**Die Prüfung der Berichtshefte findet ca. zwei Wochen vor der schriftlichen Abschlussprüfung in den Berufsschulen statt. Die Termine werden rechtzeitig mit der Zulassung bekannt gegeben**

Sofern keine Berufsschule mehr besucht wird, ist im Ausnahmefall das Berichtsheft bis zum **01.11.d. J.** oder **01.04.d. J.** an die zuständige Stelle zu senden, damit es an den zuständigen Prüfungsausschuss termingerecht weitergeleitet werden kann.

**Der vorgegebene Abgabetermin durch die jeweilige Berufsschule ist zwingend einzuhalten.**

**Eine NICHTABGABE des Berichtsheftes zum o. g. Termin führt zur Rücknahme der Zulassung zur Prüfung.**

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist nach § 8 Nr. 2 der Prüfungsordnung die ordnungsgemäße Führung der Berichtshefte in der von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Form.

**Anhand einer Checkliste kann eine Überprüfung zusammen mit dem Ausbilder gemeinsam vorgenommen werden.**

**Grundsätzlich gilt, dass die Berichtshefte in der jeweiligen Berufsschule zur Prüfung vorzulegen sind.**

**Im eigenen Interesse sollten Sie diese Hinweise zum Berichtsheft sehr ernst nehmen und genau befolgen, da Sie sonst in letzter Minute noch von der Prüfung ausgeschlossen werden können!!**

### **Wichtiger Hinweis zur Abgabe des Berichtsheftes:**

#### **Sonderregelung bei Wiederholungsprüfung:**

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Abschlussprüfung sind von der Abgabe des**



**Berichtsheftes befreit, sofern die Berichtshefte bereits im Rahmen einer bereits absolvierten und nicht bestandenen Abschlussprüfung geprüft wurden.**

**Eine Vorlage ist dann erst wieder zur praktischen Prüfung erforderlich.**

**Drillichanzug:**

Die Prüfungsbewerber müssen zur praktischen Abschlussprüfung unbedingt einen eigenen DLRG-Drillichanzug im Originalzustand mitbringen. Die Prüfungsausschüsse haben hierzu folgende Beschreibung beschlossen: Unveränderte DLRG-Drillichanzüge, die aus einer Hose mit einem Gürtel sowie ggf. auch mit Trägern und einer Jacke bestehen. Die Arm- und Beinlänge soll bis zum Hand- bzw. Fußgelenk reichen.

**HLW-Prüfung**

**Eigene HLW-Phantome sind zur Prüfung nicht zugelassen!**

Eigene HLW-Puppen dürfen auf Beschluss des Berufsbildungsausschusses bei Abschlussprüfungen ab dem 01.01.2016 nicht mehr benutzt werden. Unter besonderer Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes dürfen in Prüfungen nur die im Auftrag der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten HLW-Phantome verwendet werden. Im Einzelfall entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss vor Ort über den Einsatz der Prüfungspuppe.

**Die HLW-Prüfung wird an einem HLW-Phantom der neuen Generation des Modells „Resusci Anne QCPR“ durchgeführt.**

**5 Minuten Herz-Lungen-Wiederbelebung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1c)**

Anwendung finden die Guidelines 2015.

Nachstehend einige zentrale Elemente aus dem Bewertungsbogen HLW:

**Die HLW-Prüfung sieht vier Prüfungsteile vor:**

- Prüfungsteil A (diagnostischer Bereich):
- Prüfungsteil B (Kompression):
- Prüfungsteil C (Beatmung):
- Prüfungsteil D (Kompression / Frequenz):

**Interne Sperrfachregelung:**

Jedes Prüfungsteil kann mit maximal 100 Punkten bewertet werden. Zum Bestehen müssen mindestens 50% der maximalen Punktzahl (50 Punkte) je Prüfungsteil erreicht werden. Wird ein Teilbereich nicht mit mindestens 50 Punkten bestanden, so ist die gesamte praxisnahe Rettungsübung inklusive der HLW nicht bestanden und muss vollständig wiederholt werden.

**Prüfungsteil B (Kompression):**

ERC-Empfehlung: Mitte Brustbein – unteres Brustbeindrittel

Kompressionsfrequenz: zwischen 100 und 120 / min sowie die Relation von 30 Kompressionen zu 2 Beatmungen

Für den **Wechsel zwischen Kompression und Beatmung** gilt eine absolute Obergrenze von maximal **10 Sekunden**.

Die Kompressionstiefe sollte mindestens 5 cm; maximal jedoch 6 cm betragen. Die Guidelines 2015 sehen eine Drucktiefe von mindestens 5 und maximal 6 cm vor.

**Prüfungsteil C (Beatmung):**

ERC-Empfehlung: Mund-Mund bzw. Mund–Nase

Beatmungsvolumen: **ca. 600 ml mit deutlicher Brustkorbhebung**

Jede Beatmung darf maximal eine Sekunde dauern. Die Unterbrechung der Herzdruckmassage für die Beatmung darf maximal fünf Sekunden dauern.

Bei Ertrinkungsunfällen ist entsprechend der Guidelines 2015 zu handeln, d. h. es muss mit der Beatmung (5 Initiativbeatmungen) begonnen werden.

Erläuterung: Die Unterbrechung der Herzdruckmassage sollte kurz sein und die Beatmungen sollten zügig durchgeführt werden. Jedoch ist das Zeitfenster von nur zwei Sekunden für zwei Beatmungen etwas kurz, da der Helfer selber für die Atemspende Frischluft aufnehmen muss.

**Prüfungsteil D (Kompression / Frequenz):**

Zum Bestehen der Prüfung muss die Kompressionsfrequenz über 80 aber nicht mehr als 150/min liegen.

Erläuterung: Im neuen HLW-Bewertungsbogen FAB (Stand 12.10.2011) rutscht man erst über einer Frequenz von 150/min unter 50 Punkte.

**Einstellung der HLW-Phantome auf die Guidelines 2015**

Der aktuelle HLW-Bewertungsbogen ist den Empfehlungen der ERC (Guidelines 2015) angepasst. Wichtig ist jedoch auch, dass die HLW-Phantome auf die Guidelines 2015 eingestellt werden.

Eine exakte Umstellung kann jedoch nur mit der gleichzeitigen Verwendung von Lungen mit einem Volumen von 700 bis 1000 ml (Artikel - Nr. 152250) durchgeführt werden.

Das bei der HLW-Prüfung anzustrebende Beatmungsvolumen von 400 – 600 ml lässt sich ebenfalls durch die Software bequem einstellen.

Alle seit der Abschlussprüfung Winter 2018/19 verwendeten HLW-Phantome müssen die oben dargestellten Ausstattungsmerkmale und Einstellungen erhalten, die den Guidelines 2015 Rechnung tragen.

Bei Rückfragen unterstützen Sie die Berufsbildenden Schulen in Hannover, Osnabrück und Zeven.

**Weitere Details sind dem aktuellen HLW-Bewertungsbogen zu entnehmen(siehe Anlage). Bei Bedarf bitte die unterrichtenden Lehrkräfte ergänzend fragen.**

**Praxisnahe Rettungsübung:**

Es handelt sich um eine durchgehende Übung, die als Einheit durchgeführt werden muss. Dies wurde im BBiA in der Sitzung vom 25.10.2016 festgelegt. Die Übung sieht vor, dass direkt aus dem Anschwimmen abgetaucht wird und die Puppe im ersten Versuch sachgerecht angehoben werden muss.

Sofern der Befreiungsgriff nicht im ersten Anlauf gelingt, ist ein zweiter Versuch möglich, die Bewertung beträgt in diesem Fall 50 Prozent.

**50 Meter Abschleppen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1d)**

Der Wechsel der Griffart erfolgt auf einer 50 m Bahn nach 25 m.

Achselschleppgriff und Fesselschleppgriff nach Flaig sind durchzuführen  
Bei einer 25 m Bahn ist sowohl das Anschlageln als auch das Abstoßen vom Beckenrand zulässig.

Hinsichtlich der Auswahl der abzuschleppenden Person finden die geltenden Regelungen Anwendung. **(Auswahl durch Prüfling aus der Prüfungsgruppe, jedoch ungefähr gleiche Größe und Gewicht)**

#### **Besonderer Hinweis:**

#### **Regelverstöße beim 50m Abschleppen in der Abschlussprüfung:**

Harte Regelverstöße in der AP bei der Sperrfachdisziplin "50m Abschleppen" werden jeweils mit **5 Strafsekunden** bewertet.

Als grobe Regelverstöße gelten:

- das falsche Greifen auf den zweiten 25m beim Fesselschleppgriff (der Retter greift nicht über Kreuz)
- wenn das Gesicht des zu Rettenden sich zwischenzeitlich nicht über Wasser befindet
- wenn der Abgeschleppte mithilft (z.B. Beinschlag)

#### **Lehrproben**

**Die Ausgabe der beiden Lehrproben erfolgt im Rahmen der schriftlichen Abschlussprüfung.**

Für einige Lehrprobethemen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 b der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe wird Musik benötigt. **Ein Abspielgerät kann nach vorheriger Absprache (Schwimmbad!) ggf. zur Verfügung gestellt werden.** Es wird jedoch empfohlen, ein eigenes Gerät mitzubringen. **So haben Sie die Gewissheit, dass die Komponenten funktionieren, und Sie vermeiden Stress.** Entsprechende Musik (langsam, schnell, laut, leise, modern, klassisch usw.) muss von den Prüfungsbewerbern aber unbedingt mitgebracht werden!

Ferner werden auch bei einigen Lehrprobethemen Schwimmflossen, Maske und Schnorchel benötigt. Auch diese sind von den Prüfungsbewerbern selbst mitzubringen.

**Die bei der Präsentation der Lehrproben von Ihnen vorgesehenen oder erforderlichen Gerätschaften sind grundsätzlich von Ihnen rechtzeitig zu besorgen, damit Ihnen diese bei der Prüfung auch sicher zur Verfügung stehen.**

#### **Vorbereitung auf die Abschlussprüfung**

Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten und bereiten Sie sich auf die Prüfung sorgfältig durch intensives Training und Studium vor.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Ausbilder oder Ihre Ausbilderin bzw. an die zuständige Ausbildungsberaterin oder den zuständigen Ausbildungsberater. Die aktuelle Liste ist beigelegt.

Es wird empfohlen, für die zwangsläufig entstehende Wartezeit während der praktischen Prüfung einen Bademantel o. ä. mitzubringen!